

Lehrerconvents an das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens rekurrirt werden.

§. 47.

Bei diesen Rekursen gelten im Allgemeinen die in dem Strafrefkursgesetz vom 26. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen.

In Ansehung der Beschwerdeausführung bei Rekursen von dem Lehrerausschuß an den Lehrerconvent gilt jedoch die in §. 16 Ziffer 1 des angeführten Strafrefkursgesetzes festgesetzte Frist 8 Tagen.

§. 48.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Begnadigungsgesuchen gelten ganz die allgemeinen Bestimmungen (cf. Kgl. Verordn. vom 23. April 1835, Reg.Bl. S. 209 ff.).

§. 49.

Gegen die in §. 37 und 38 erwähnten Disciplinarmassregeln findet ein Rekurs mit aufschiebender Wirkung nicht statt. Dagegen ist den Betheiligten die einfache Beschwerdeführung bei dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unbenommen.

D. Bestimmungen über Versammlungen und Vereine der Studirenden.

§. 50.

Versammlungen der Studirenden dürfen nur mit Genehmigung des Direktors, welchem Zeit und Ort derselben zu bezeichnen sind und welcher sich deßhalb nach Umständen mit der Polizeibehörde benehmen wird, veranstaltet und abgehalten werden. Dem Direktor und dem Verwaltungsbeamten der Anstalt steht der Zutritt zu der Versammlung frei.

§. 51.

Den Studirenden ist freigegeben, unter sich Gesellschaften